

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 33

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verleibung der Artillerie in die Divisionen kann noch nicht vorgenommen werden, weil erstlich hierfür ein Gesetz notwendig ist und weil überdies die Schaffung von neuen Stellen mit grossen Kosten verbunden wäre. Der Kriegsminister wollte aber durch die von ihm getroffene Massregel die längst als notwendig erachtete Reform anbahnen und hat bereits den Anfang gemacht. Nach und nach wird es aber jedenfalls notwendig werden, die Teilung der Divisions-Artilleriesregimenter vollständig durchzuführen. (Internat. Revue.)

Frankreich. Scharfe Kugeln. Während einer Schiessübung des 90. Infanterieregiments in Chateauroux sausten am Ohre des Regimentskommandeurs, wie die „Patrie“ meldet, vier scharfe Lebelkugeln vorüber, glücklicherweise ohne ihn zu treffen. Die sofort eingeleitete Untersuchung blieb resultatlos.

Belgien. Wehrreform. Während im benachbarten Holland nun auch allgemeine Dienstpflicht und damit zusammenhängend modernes Wehrwesen und Ausbildungsverfahren eingeführt werden, bietet Belgien das traurige Schauspiel, dass dort eine Heeres-Reform-Vorlage gemacht und wahrscheinlich in der Kammer zur Annahme kommen wird, welche den persönlichen Waffendienst, soweit solcher zur Zeit in Belgien besteht, abschafft! — Und dasjenige, was das Traurige noch vermehrt, ist, dass sie nicht zurückgebliebenen Anschauungen älterer Generale ihr Dasein verdankt, sondern dem hochgebildeten belgischen Offizierskorps, ja sogar dem Ministerium, welches die Vorlage macht, aufgezwungen wird durch einen demagogischen Abgeordneten (Woeste), welcher als geschworener Feind des Heerwesens und besonders der allgemeinen Dienstpflicht bekannt ist.

Nach seiner Gesetzesvorlage soll die jetzt bestehende Konskriptions - Dienstpflicht mit Loskaufrecht für die Vermöglichen nur noch subsidiär bestehen bleiben, d. h. nur noch soweit, als durch Anwerbung nicht die 13,300 Mann aufgebracht werden, welche das jährliche Rekrutenkontingent ausmachen! Angeworben können Jünglinge im Alter von 16 bis 19 Jahren werden, wie auch Leute, die altershalber aus allem Militärverhältnis entlassen sind. Durch hohes Handgeld, Anspruch auf Civilversorgung und Pension sollen die Söldner angelockt werden, ohne dabei Rücksicht darauf zu nehmen, ob das Militärbudget anschwellt.

So wird dann, sofern die Vorlage zur Annahme kommt, Belgien eine Heeresreform bekommen, welche die Fachleute nicht veranlassen, welche von diesen perhorresciert wird, welche im gleichen Masse die Wehrkraft verringert, wie sie die Kosten derselben vermehrt.

Südafrikanischer Krieg. Kitcheners jüngste Proklamation. Den vielen Missachtungen und Verletzungen des Kriegsrechts durch die Engländer schliessen sich die in nachstehender, am 6. August im Oranje-Freistaat und in Transvaal erlassener Proklamation Kitcheners enthaltenen Drohungen würdig an.

Diese anarchistische Proklamation steht im Widerspruch mit den Kriegsgebräuchen aller civilisierten Nationen und muss als eine schwere Verletzung der rechtsverbindlichen Kodifikationen des Kriegsrechts angesehen werden.

„Da der frühere Oranje-Freistaat und die frühere südafrikanische Republik zu Sr. Majestät Besitzungen annektiert sind und da Sr. Majestät Truppen seit geraumer Zeit im Besitze der Sitze der Regierungen der beiden genannten Territorien, der hauptsächlichlichen Städte und der gesamten Eisenbahnen sind, und da die grosse Mehrheit der Bürger der beiden ehemaligen Republiken,

35,000 an der Zahl, mit Ausschluss der im Kriege Gefallenen, jetzt entweder Gefangene sind oder sich Sr. Majestät Regierung ergeben haben, und da diejenigen Bürger der ehemaligen Republiken, die noch gegen Sr. Majestät die Waffen führen, nicht nur wenige an der Zahl sind, sondern auch fast alle ihre Kanonen und Munition verloren haben und der regelmässigen militärischen Organisation entbehren, deshalb zu einer regulären Kriegsführung nicht fähig sind, und da die noch unter Waffen befindlichen Bürger, obwohl sie zu keiner regulären Kriegsführung fähig sind, weiter vereinzelt Angriffe auf kleine Posten und Abteilungen von Sr. Majestät Truppen machen, Eigentum plündern oder zerstören und Eisenbahnen und Telegraphen sowohl in der Oranje-Fluss-Kolonie wie im Transvaal und in anderen südafrikanischen Besitzungen Sr. Majestät beschädigen, und da das Land dadurch in einem Zustande der Unruhe gehalten wird, die die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher und industrieller Thätigkeit hindert, und da es gerecht ist, gegen diejenigen vorzugehen, die noch Widerstand leisten und namentlich gegen diejenigen in Stellung von Autorität befindlichen Personen, welche für die Fortdauer des gegenwärtigen gesetzlosen Zustandes verantwortlich sind und ihre Mitbürger zur Fortsetzung des hoffnungslosen Widerstandes gegen Sr. Majestät Regierung aufreizen, so proklamiere ich, Lord Kitchener, im Auftrage Sr. Majestät Regierung und mache bekannt was folgt:

Alle Kommandanten, Feldkornete und Führer bewaffneter Banden, die Bürger der ehemaligen Republiken sind und noch Sr. Majestät Truppen Widerstand leisten, sei es in der Oranje-Fluss-Kolonie, in Transvaal oder in irgend einem anderen Teile von Sr. Majestät südafrikanischen Besitzungen, und alle Mitglieder der Regierungen des ehemaligen Oranje-Freistaates und der ehemaligen südafrikanischen Republik sollen, wenn sie sich nicht vor dem 15. September ergeben, dauernd aus Südafrika verbannt werden. Die Kosten der Erhaltung der Familien aller Bürger, die im Felde sind und sich bis zum 15. September nicht ergeben haben werden, sollen diesen Bürgern und ihrem in den beiden Kolonien befindlichen beweglichen und unbeweglichen Eigentum zur Last fallen.“

Verschiedenes.

— **Ballon-Kanonen.** Währenddem man an den rebenumkränzten Ufern des Zürichsees Hagelkanonen aufpflanzt und mit diesen alle Gefahr, die aus den Wolken dräut, bekämpfen will, hat man nach dem „Berliner Tagblatt“ in Spandau eine neue 10 cm Kanone konstruiert, geeignet, um damit auf Luftballons zu schiessen und hat jedem Fussartillerie-Regiment eine kleinere Anzahl dieser neuen Geschütze zugeteilt. Es ist zu hoffen, dass die Luftballon-Kanonen, gerade so wie auch die Hagelkanonen, einstmals glänzend den Erwartungen entsprechen werden, deren Begründetheit theoretisch bewiesen ist — indessen sind sie jetzt schon unanfechtbar geeignet, ein schönes Schaustück abzugeben für das Kriegsmuseum des Staatsrats von Bloch in Luzern.

— **Preiskochen.** Im russischen Übungslager zu Krasnoë-Selo findet jedes Jahr ein Preiskochen zwischen den Köchen der verschiedenen Regimenter statt, wobei silberne Uhren und andere Gegenstände den Glücklichen gegeben werden, deren Kohlsuppe und Spatz dem Preisgericht am besten geschmeckt hat. In wie weit diese Massregel, welche der Munifizenz des Prinzen von Oldenburg ihr Dasein verdankt, zur Hebung der Mannschafts-Verpflegung beiträgt, ist nicht gesagt.